

7. 1. Wird die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs durch die Klage des Pflichtteilsberechtigten auf Erteilung von Auskunft aus § 2314 BGB. unterbrochen?

2. Läuft die kurze Verjährungsfrist des § 2332 Abs. 1 BGB., solange der Pflichtteilsberechtigte die ihn beeinträchtigende Verfügung für ungültig hält?
BGB. §§ 209, 2314, 2332.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1926 i. S. Sch. (Kl.) w. Sch. (Bekl.). IV 54/26.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der am 7. März 1917 verstorbene Löffelmeister Sch. hinterließ vier Söhne, darunter den Kläger, und eine Tochter, die Beklagte. In einem eigenhändigen Testament vom 1. Februar 1908

setzte er die Beklagte als alleinige Erbin ein; bezüglich des Klägers heißt es im Testament: „Mein Sohn Bernhard ist auch einer, dem das vierte Gebot, sollst Vater und Mutter ehren, fernlag, will ihn aber mit einem Pflichtteil von . . . (Rüde) bedenken“. Bei der gerichtlichen Testamentsöffnung am 23. Mai 1921 war der Kläger zugegen; er bestritt zu Protokoll, daß Unterschrift, Ort und Datum vom Erblasser eigenhändig geschrieben seien. In einem Vorprozeß verlangte er, die Ungültigkeit des Testaments behauptend, als gesetzlicher Erbe von der Beklagten Auskunft über den Bestand der Erbschaft (§ 2027 BGB.); hilfsweise stützte er den Anspruch auf sein Pflichtteilsrecht (§ 2314). Das Landgericht erachtete das Testament für gültig und den Klagegrund des § 2314 für gegeben, sofern der Kläger schwöre, er habe im Jahre 1917 den Inhalt des Testaments nicht gekannt. Nachdem der Kläger diesen Eid geleistet hatte, wurde die Beklagte durch Läuterungsurteil vom 21. September 1923 zur Auskunfterteilung verurteilt. Auf Zwangsmaßnahmen hin erhielt der Kläger von ihr im April 1924 ein Nachlaßverzeichnis.

Mit der vorliegenden, im Dezember 1924 erhobenen Klage verlangt der Kläger von der Beklagten Leistung des Offenbarungseids dahin, daß sie den Bestand des Nachlasses in dem vorgelegten Verzeichnis so vollständig angegeben habe, als sie dazu imstande sei, sowie als Pflichtteil den Betrag von 8500 *R.M.* Das Landgericht erachtete die Einrede der Verjährung für durchgreifend und wies die Klage ab. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

. . . Das Berufungsgericht folgt der zu § 2332 BGB. im Komm. v. *RGR.* Anm. 1 a. E. und von *Staudinger-Heppfelder* Anm. 3 vertretenen Meinung, daß durch die Klage auf Auskunfterteilung aus § 2314 BGB. die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs nicht unterbrochen wird. Das im ersteren Kommentar angezogene Urteil des Senats vom 22. April 1907 IV 474/06, das die Frage nach preussischem Landrecht entscheidet, bemerkt nebenher, daß die Entscheidung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ebenso ausfallen müßte. An dieser Auffassung hält der Senat auch nach erneuter Prüfung fest. Auszugehen ist von dem Grundsatz des § 194 BGB., daß der Verjährung der gegebene Anspruch unterliegt. Dem entspricht die Vorschrift des § 209 BGB., die dahin geht, daß die Erhebung der

Klage die Verjährung dann unterbricht, wenn die Klage auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs gerichtet ist. Nach allgemeiner Meinung tritt daher die Unterbrechung nur insoweit ein, als Rechtshängigkeit entsteht, d. h. als der Anspruch geltend gemacht wird. Soweit der Anspruch nicht rechtshängig wird und über ihn auch nicht entschieden werden kann, läuft die Verjährung weiter. Daher beschränkt sich die Unterbrechung bei Geltendmachung eines Teils des Anspruchs nur auf diesen Teil; sie erstreckt sich nicht auf die Hauptforderung, wenn nur Zinsen eingeklagt werden.

Der Anspruch auf Auskunfterteilung aus § 2314 BGB. bedt sich nun noch nicht mit dem Pflichtteilsanspruch selbst, wenn er ihn auch voraussetzt. Das Verlangen auf Auskunfterteilung ist zwar ein Ausfluß des Pflichtteilsrechts; sein Wesen erschöpft sich aber darin, daß es vorbereitend der demnächstigen Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs dienen soll (RGZ. Bd. 50 S. 225). Daraus folgt, daß durch die Klage auf Auskunfterteilung der Pflichtteilsanspruch selbst noch nicht rechtshängig wird, und daß demnach die Unterbrechung der Verjährung dieses Anspruchs nicht sowohl durch die vorbereitende Klage auf Auskunfterteilung, als vielmehr erst durch die Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Pflichtteilsanspruchs herbeigeführt wird. Den praktischen Bedürfnissen ist durch die Vorschrift des § 254 ZPO. hinreichend Rechnung getragen. Sie bietet dem Pflichtteilsberechtigten die Möglichkeit, mit der Klage auf Auskunfterteilung zugleich den Anspruch auf den Pflichtteil selbst — unter Vorbehalt der Angabe des zu fordernden Betrages — anhängig zu machen und sich auf diese Weise dagegen zu sichern, daß der Pflichtteilsanspruch vor Beendigung des Streites über die Auskunftspflicht verjährt.

Dagegen sind die Bedenken begründet, welche die Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts erhebt, daß die Zweifel des Klägers an der Gültigkeit des Testaments nicht geeignet seien, den Beginn der kurzen Verjährung nach § 2332 Abs. 1 BGB. zu beeinflussen. Nach dieser Vorschrift läuft die Frist von dem Zeitpunkt an, in dem der Pflichtteilsberechtigte vom Eintritt des Erbfalles und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt. Vielfach wird die Meinung vertreten, es genüge Kenntnis schlechtthin und es komme nicht darauf an, ob der Pflichtteilsberechtigte die ihn beeinträchtigende Wirkung der Verfügung erfaßt habe. Diese Aus-

legung haftet indessen zu eng am Wortlaut des Gesetzes. Wie bereits in dem Urteil des Senats RGZ. Bd. 70 S. 360 dargelegt, ist es zwar nicht erforderlich, daß der Pflichtteilsberechtigte die ihn beeinträchtigende Verfügung in allen Einzelheiten selbst geprüft und danach ihre juristische Natur zutreffend bestimmt hat. Wesentlich ist aber, daß er richtig erkannt hat, er sei durch die Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen. Wenn der Pflichtteilsberechtigte nicht weiß, ob die Unterschrift des Erblassers unter dem ihn von der gesetzlichen Erbfolge ausschließenden Testament echt ist, und wenn er deshalb das Testament für ungültig ansieht, so hat er noch nicht die nach § 2332 Abs. 1 BGB. erforderliche Kenntnis von der ihn beeinträchtigenden Verfügung erlangt. Er kennt die Verfügung zwar, aber nicht in ihrer ihn beeinträchtigenden Wirkung. Die fragliche Kenntnis setzt zwar nicht die volle Überzeugung von der Gültigkeit voraus; sie erfordert aber zuverlässiges Erfahren der in Betracht kommenden Umstände und liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der Pflichtteilsberechtigte Zweifel an der Echtheit der Verfügung hat, die nach Lage der Verhältnisse berechtigt erscheinen.

Diese Auffassung steht im Einklang mit den die Fristen der §§ 2082 und 2306 BGB. betreffenden Entscheidungen des Senats, WarnRspr. 1914 Nr. 26, Gruch. Bd. 59 S. 431 und RGZ. Bd. 107 S. 192. Die Gesetzesmaterialien stehen nicht entgegen. Nach den Motiven (Bd. 5 S. 426) ist die Fassung: „Kenntnis der erlittenen Verletzung“ vermieden und die in § 2332 BGB. übergegangene Fassung auf Grund der Erwägung gewählt worden, daß weder die Möglichkeit einer unrichtigen (rechtlichen) Auffassung der Verfügung (z. B. ob sie eine Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis enthalte) noch die Unkenntnis des Pflichtteilsberechtigten vom Bestande der Nachlassmasse eine besondere Berücksichtigung erfordere (vgl. RGZ. Bd. 104 S. 195). Keiner der beiden Fälle steht hier in Frage.

Hiernach wirft die Revision nicht ohne Grund die Frage auf, ob der Kläger, der gleich nach der Verkündung und Vorlegung des Testaments die Echtheit der Unterschrift bestritten und im Vorprozeß die Ungültigkeit des Testaments geltend gemacht hat, nicht erst durch die Beweiserhebung im Vorprozeß, frühestens also durch das Gutachten des Schreibsachverständigen vom 12. April 1922 zuverlässige Kenntnis von der Gültigkeit des Testaments und damit erst die die dreijährige Verjährungsfrist des § 2332 in Lauf setzende

„Kenntnis der ihn beeinträchtigenden Verfügung“ erlangt hat. Ist die Frage zu bejahen, so war im Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Klage die Verjährung seines Pflichtteilsanspruchs noch nicht eingetreten. Hierzu, insbesondere zu der Frage, ob der Kläger nach der besonderen Lage des Falles berechnete Zweifel an der Echtheit des Testaments haben konnte, hat das Berufungsgericht noch keine Stellung genommen.